

Hartmannbund-Hauptversammlung 2021

Beschluss Nr. 2

Ärztliche Personalkosten in den Krankenhäusern dürfen nicht neues Angriffsziel betriebswirtschaftlicher Gestaltung oder gar Gegenstand kaufmännischer Experimente sein!

Nachdem die Personalkosten für die Pflege aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen und seit dem 1. Januar 2019 in immer mehr Fachbereichen stattfindenden Einführung von Pflegepersonalmindestausstattungen – bei zugleich garantierter Refinanzierung durch die Kostenträger – kaum noch Gegenstand betriebswirtschaftlicher Gestaltung sein können – und wegen ihrer nunmehr geltenden DRG-unabhängigen Refinanzierung auch nicht mehr sein müssen – , rücken jetzt die ärztlichen Personalkosten verstärkt in den Fokus betriebswirtschaftlicher Überlegungen seitens der Krankenhausträger.

Der Hartmannbund fordert eine vom DRG-Fallpauschalensystem unabhängige und für die Krankenhausträger zugleich verlässliche und nachhaltige Refinanzierung der ärztlichen Personalkosten durch die Kostenträger!

Weder die pflegerische noch die ärztliche Personalausstattung in den Kliniken darf Verfügungsmasse für betriebswirtschaftliche Planspiele sein! Die Klinikträger müssen hierzu aus dem geradezu unauflösbaren Refinanzierungsdilemma herausgeholt werden!

In Analogie zu den gesetzlich vorgegebenen Pflegepersonalmindestausstattungen mit DRG-unabhängiger Refinanzierung sind auch die ärztlichen Personalkosten auf der Grundlage sorgfältig ermittelter Personalbemessungen als geschützter Kostenblock aus dem DRG-System auszubuchen.

Berlin, 5. November 2021